

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

leibsbrüche u. a. m., selbstverständlich im naturgemäßen Sinne, erstrecken. Die Ausbildung kann in oder außerhalb einer Naturheilanstalt, von Sachverständigen mit oder ohne Diplom geschehen. Eine Unkenntnis in diesem Fache, wie sie leider nur zu häufig auftritt, macht sich namentlich in kleinen Städten, wo die Gegnerschaft der Anhänger der Naturheilkunde und der Mediziner sehr schroff zu Tage tritt, zu Ungunsten der ersten geltend.

Größtenteils ist auch die Ausbildung in der Massage und Heilgymnastik sehr mangelhaft. Ein Teil der Lehrer derselben, mit oder ohne Diplom, handeln oft so verständnislos und planlos, daß man sich wundern muß, wie heutzutage so etwas noch vorkommen kann. Dieser Zweig der Naturheilkunde, welcher selbst bei einem Teile unserer erbittertsten Gegner Anklang findet und in alle Schichten des Publikums siegreich vordringend, für die Naturheilkunde den Boden ebnet, hat noch eine große Zukunft; er sollte mehr gewürdigt, gründlicher studiert und systematischer, sowie individualisierend, angewendet werden. An den Naturheilkundigen müssen höhere Anforderungen als an Andere in dieser Beziehung gestellt werden; denn sein Thun wird scharf beobachtet. Auch wird er durch ein gebiegenes Wissen selbst die Gegner zwingen, ihm ihre Achtung nicht zu versagen.

Weiter wäre es wünschenswert, eine praktische Prüfung, mit Ausschluß der Anatomie, auch für die approbierten Aerzte, welche sich offen der Naturheilkunde widmen und sich die Ansrigen nennen, einzuführen, denn was dem einen recht ist, ist dem Andern billig.

Zum Impfwang!

Aus Frankfurt a. M. kommt folgende hochehrfrenliche Kunde: Das Oberlandesgericht hat eine wichtige, den Impfwang betreffende, Entscheidung gefällt. Ein Ingenieur in Oberstedten, so berichtet das „Int.-Blatt“, der ein Gegner des Impfens ist, war schon vielfach mit Geldstrafen belegt worden, weil er sein jüngstes Kind nicht impfen liess. Schliesslich verhängte der Bürgermeister von Oberstedten sogar eine Haftstrafe über ihn. Gegen diesen Haftbefehl erhob der Ingenieur Einspruch, insofern mit Erfolg, als das Schöffengericht in Homburg, anstatt auf Freiheitsstrafe, auf eine Geldstrafe von 30 Mark erkannte. Gegen dieses Urteil appellierte der Angeklagte beim hiesigen Königlichen Landgericht, welches, unter Aufhebung des Urteils der ersten Instanz, auf Freisprechung erkannte, weil aus der Fassung des § 14 des Reichsimpfgesetzes hervorgehe, dass wegen Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz nur eine einmalige Bestrafung zulässig sei, und weil Angeklagter durch seine Vorstrafen das Zuwiderhandeln gegen das Gesetz hinreichend gesühnt hätte. Hätte der Gesetzgeber den Impfwang durch fortgesetzte Strafen einführen wollen, dann würde er ausdrücklich haben sagen müssen, dass in jedem Falle wiederholter Weigerung eine Strafe eintreten solle. Da dies nicht geschehen, müsse der allgemeine Rechtsgrundsatz: „ne bis in idem“ gelten, wonach man wegen einer und derselben Straftat nicht zweimal bestraft werden könne. Gegen dieses Erkenntnis legte der Königliche Staatsanwalt Revision beim hiesigen Oberlandesgerichte ein, dessen Strafsenat gestern über diese Angelegenheit verhandelte. Der Vertreter des Oberstaatsanwaltes führte aus, dass das Reichsimpfgesetz den „Impfwang“ habe einführen wollen; dies ergebe sich aus der ganzen Tendenz des Entwurfs, aus den Eingangsworten des § 1 des Gesetzes, sowie aus sanitären und politischen Gründen. Nach fast einstündiger Beratung verkündete der Vorsitzende des Strafsenats, dass die Revision der Königlichen Staatsanwaltschaft zu verwerfen und die Kosten des Verfahrens der Staatskasse aufzuerlegen seien. Die Urteilsgründe besagen, aus der Entstehungsgeschichte des Impfgesetzes ergebe sich, dass der Reichstag den Impfwang nicht habe einführen wollen; er habe nicht nur die Worte, welche einen Zwang möglich machten, aus dem Entwurfe gestrichen, sondern auch die gegenwärtige Fassung des § 14, 2 veranlasst, welche gegen die des Entwurfes eine Milderung bedeuten, d. h. nicht der Behörde das Recht geben sollte, durch beliebig „wiederholte“ Aufforderungen den Impfwang wieder einzuführen. Nach dieser Entscheidung der ersten Instanz kann also im Bezirk des hiesigen Königlichen Oberlandesgerichts wegen Zuwiderhandelns gegen das Impfgesetz nur einmal eine Bestrafung eintreten.

Redaktionsnachschrift. Ganz derselbe Fall spielt bekanntlich in Breslau, woselbst der Staatsanwaltssekretär Holdt nun auch das Urteil der letzten Instanz zu